



**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 62/2020
Datum: 11.12.2020

Inhalt

Seite 486

- Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 11.12.2020

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

7. Änderungssatzung der H A U P T S A T Z U N G (-HS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 11.12.2020

Die Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2019 wird wie folgt geändert:

1) Der § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Besondere Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen oder sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal (Pfalz) eine Entschädigung nach Maßstäben der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Regelungen:

1. Als monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrags erhalten:

- a) die stellvertretende Wehrleiterin oder der stellvertretene Wehrleiter einen Betrag, der dem Höchstsatz der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entspricht,
- b) die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann, einen Betrag, der dem Höchstsatz der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entspricht,
- c) die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 13 Absatz 4 Satz 1 LBKG), einen Betrag, der dem Höchstsatz der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entspricht, dies sind:
 - Ausbilderinnen und Ausbilder,
 - Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Jugendfeuerwehrwartinnen und die Jugendfeuerwehrwarte,

- Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
- Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

2. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gewährt den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für ihre nicht näher nachzuweisenden persönlichen Aufwendungen anlässlich von Einsätzen:
 - a) Einsatzgeld in Höhe von 8,50 € je Einsatzkraft für jeden Einsatz bis zu einer Dauer von einer Stunde,
 - b) Einsatzgeld in Höhe von 2,00 € je Einsatzkraft für jede weitere angefangene halbe Stunde des Einsatzes.

Mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Einsätze (z. B. bei Unwettern) gelten bezüglich der Gewährung der Aufwandsentschädigung als ein Gesamteinsatz.

3. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gewährt den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für angeordnete Brandsicherheitswachen:
 - a) Wachgeld in Höhe von 8,00 € je Einsatzkraft für die erste Stunde der Wache,
 - b) Wachgeld in Höhe 4,00 € je Einsatzkraft für jede weitere angefangene halbe Stunde der Wache
- (2) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

2) Der § 17 wird wie folgt geändert:

(1) Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung in der Fassung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 11.12.2020

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
